

**GEMEINDE
WELSCHENROHR-
GÄNSBRUNNEN**

**Grundeigentümerbeiträge
- und Gebührenreglement**

vom 01. Januar 2021

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) wird beschlossen:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 – 5 GBV)

- 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).
- 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2 Inhalt (§§ 2 und 3 GBV)

Das Reglement regelt:

- a) Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgung (**Erschliessungsbeiträge**).
- b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Anschlussgebühren**).
- c) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Benützungsgebühren**).

II Verkehrsanlagen

§ 3 Strassenkategorien (§ 39 GBV)

- 1 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorie Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen eingeteilt.
- 2 Die Einteilung ergibt sich aus dem rechtsgültigen Strassenkategorienplan 1 : 5000.

§ 4 Beiträge (§ 42 GBV)

- 1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen für:
 - a) Hauptverkehrsstrassen 40 %
 - b) Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 60 %
 - c) Erschliessungsstrassen und Fusswege 80 %

- ² Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgelegten Ansätze im Einzelfall ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits einmal Beiträge geleistet wurden.

III Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 5 Beiträge (§§ 44/45 GBV)

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die Erstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von 70%.
- ² Der Beitragssatz bezieht sich auf die Kosten eines Normalabwasserkanals gemäss § 45 GBV.

§ 6 Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser und das unbelastete Regenwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 0.8 % der gesamten Gebäudeversicherungssumme.
- ² Für die vollumfängliche Versickerung von unbelastetem Regenwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen reduziert sich die Anschlussgebühr nach Abs. 1 um 0.2 auf 0.6 % der gesamten Gebäudeversicherungssumme.
- ³ Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderung irgendwelcher Art erhöht, muss für die Differenz die Anschlussgebühr nachbezahlt werden. Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen. Beträgt die Erhöhung weniger als 5 % der Gebäudeversicherungssumme wird keine Rechnung gestellt.
- ⁴ Für allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte sind keine Nachzahlungen zu leisten.

§ 7 Benützungsg Gebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

- ¹ Die Grundgebühr beträgt:
- CHF 100.00 pro Liegenschaft
CHF 100.00 pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen CHF 1.00 und CHF 2.50

pro m³ Wasserverbrauch. Sie wird jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

Stand 01. Januar 2021 beträgt CHF 1.60 pro m³ Wasserverbrauch.

- 3 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
 - a) Als Verbrauchsgebühr wird bei Landwirtschaftsbetrieben und bei Benützern ohne Wassermessung eine geschätzte Abwassermenge erhoben von:
60 m³ pro im Haushalt lebende 1. und 2. Person
30 m³ pro im Haushalt lebende 3. und jede weitere Person
 - b) Für die vollumfängliche Versickerung von Regenabwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen werden folgende Reduktionen von der Grundgebühr gewährt:
CHF 40.00 pro Wohnung
CHF 40.00 pro Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieb
 - c) Die Werkkommission kann in weiteren speziellen Fällen eine Pauschale aufgrund der geschätzten Abwassermenge festlegen.

§ 8 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert das Erstellen und den Unterhalt der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 9 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 erfolgen gemäss § 154 Gemeindegesetz.

§ 10 Rechnungsführung

- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 11 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhalt gemäss § 28 Abs. 2 GBV sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 - 50% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 - 70%.
- 3 Die Grundgebühren werden pro Liegenschaft und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.
- 5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Wo der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich ist, wird eine Pauschale erhoben.

IV Wasserversorgungsanlagen

§ 12 Beiträge (§§ 48/49 GBV)

- 1 Die Gemeinde erhebt für Wasserversorgungsanlagen Beiträge von 70%.
- 2 Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten einer Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.

§ 13 Anschlussgebühren (§§ 29/50 GBV)

- 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 0.8 % der gesamten Gebäudeversicherungssumme.
- 2 Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderung irgendwelcher Art erhöht, muss für die Differenz die Anschlussgebühr nachbezahlt werden. Hat der Grundeigentümer besondere bauliche

Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen
Beträgt die Erhöhung weniger als 5 % der Gebäudeversicherungssumme wird keine Rechnung gestellt.

- ³ Für allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte sind keine Nachzahlungen zu leisten.

§ 14 Benützungsgebühr (§§ 32/47 GBV)

- ¹ Die Gemeinde erhebt die Gebühren auf die Benützung der Wasserversorgungsanlagen wie folgt:

- Grundgebühr pro Jahr pro Liegenschaft inkl. Miet Wasserzähler CHF 60.00
- Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb inkl. Miet Wasserzähler CHF 60.00
- Bauwasser im Normalfall CHF 50.00
- Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen CHF 1.50 und CHF 2.50 pro m³ Wasserverbrauch. Sie wird jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.
Stand 01. Januar 2025 beträgt CHF 2.20 pro m³ Wasserverbrauch.

- ² Der Verbrauch ab Hydrant wird in speziellen Fällen jeweils von der Werkkommission geschätzt und gemäss gültiger Verbrauchsgebühr verrechnet.

§ 15 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasserversorgungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Wasseraufbereitung sowie für die Erstellung und Nachführung des GWP, den Verursachern überbunden werden.
- ² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- ³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 erfolgen gemäss § 154 Gemeindegesetz.

V Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16 Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Installation der Wasseruhr) erfolgen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 17 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 18 Grundpfandrecht der Gemeinde

- 1 Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens 4 Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen.
- 2 Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten.
- 3 Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die vorläufige Eintragung.

§ 19 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 20 Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement über

Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 12.12.2016 sowie sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2020

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindegeschreiberin

Theres Brunner

Beatrice Fink

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 157 vom 23.02.2021